

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 025

Grundsicherung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

231 10	252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Siehe Vermerk bei Titel 633 10.	1 400 000 000	1 340 000 000	+60 000 000	1 130 706
231 20	282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Siehe Vermerk bei Titel 633 20.	1 700 000 000	1 450 000 000	+250 000 000	1 443 034
233 10	821	Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB II NRW - Vorteilsausgleiche für die Jahre 2007-2009.	20 500 000	18 000 000	+2 500 000	20 575
Gesamteinnahmen Kapitel 11 025.			3 120 500 000	2 808 000 000	+312 500 000	2 594 315

Erläuterungen

Zu Titel 233 10 (Vorjahr Titel 281 40):

Sofern Kommunen für die Jahre 2007 - 2009 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu hohe Zuweisungen erhalten haben, sind diese in den Jahr 2011 bis 2018 gemäß § 7a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) zu je einem Achtel zu erstatten. In 2019 erfolgt eine Schlussabrechnung. Es erfolgt jeweils eine Anpassung an das Ist-Ergebnis des Vorjahres.

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW.	339 318 000	334 917 200	+4 400 800	329 197
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 231 10 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	1 400 000 000	1 340 000 000	+60 000 000	1 130 706
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 231 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	1 700 000 000	1 450 000 000	+250 000 000	1 443 034
Gesamtausgaben Kapitel 11 025.			3 439 318 000	3 124 917 200	+314 400 800	2 902 937

Erläuterungen

Zu Titel 613 20:

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

Zu Titel 633 10:

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Gemäß § 46 Abs. 5 und 6 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

35,3 %

Hiervon:

31,3 %-Punkte (Sockel) gemäß § 46 Abs. 5 SGB II

Darunter:

- 24,5 %-Punkte Ausgangsbetrag - allgemeine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung der Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld
- 3,7 %-Punkte (befristet für die Jahre 2015-2017) gemäß dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Stichwort: 500 Mio. EUR-Entlastung Eingliederungshilfe / Teilumsetzung der Sofortentlastung i.H.v. 1 Mrd. EUR)

4 %-Punkte zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld gemäß § 46 Abs. 6 SGB II

Der Prozentsatz nach § 46 Abs. 6 SGB II wird jährlich durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) länderindividuell angepasst.

Zu Titel 633 20:

Seit 2014 trägt der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.